



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4204/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Lausch und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Personal der Generaldirektion für Strafvollzug“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3, 6 und 9:

Mit dem Strafvollzugsreorganisationsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 13/2015, wurde die rechtliche Grundlage für die Einrichtung der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz als einheitliche, zentrale Steuerungsebene im Vollzug mit verkürzten Entscheidungswegen geschaffen. Die Bestimmungen über diese neue Organisationsform treten mit 1. Juli 2015 in Kraft. Wie in der Anfrage einleitend ausgeführt, soll zu diesem Zeitpunkt die Reorganisation abgeschlossen sein. Für die Aufbauorganisation der neuen Sektion II in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz bedeutet das, dass nicht nur die Leitungsfunktionen, sondern auch alle übrigen Arbeitsplätze zumindest soweit besetzt sein müssen, dass die Generaldirektion ihren regulären Betrieb aufnehmen kann.

Die aufwändigen Vorbereitungsarbeiten zu dieser neuen Aufbauorganisation unter Wahrung des Mitwirkungsrechts des Bundeskanzleramts gem. den §§ 137, 143 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 konnten Ende April 2015 erfolgreich abgeschlossen werden. Die Vollzugsdirektion war bei der Erstellung der Struktur der neuen Generaldirektion insofern eingebunden, als die derzeit dort (und in der jetzt für den Strafvollzug zuständigen Abteilung III 1 des Bundesministeriums für Justiz) bestehenden Arbeitsplätze, ihre Beschreibungen und Zuordnungen im Rahmen der Arbeitsplatzbewertungen Ausgangspunkt für die Erhebung des Status quo und die im Hinblick auf die angestrebten Optimierungen in der neuen Organisationsform geplanten neuen Schwerpunktsetzungen waren.

Unmittelbar nach Vorliegen der Zustimmung des Bundeskanzleramts zur neuen Organisationsstruktur wurden entsprechend den Vorgaben des Ausschreibungsgesetzes 1989 die Leitungsfunktionen in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (Sektion II) ausgeschrieben. Der Ausschreibungstext wurde in der Ausgabe der Wiener Zeitung vom 29. April 2015 veröffentlicht.

In der Vollzugsdirektion sind erfahrene und bewährte Expertinnen und Experten für den Bereich der Verwaltung des Strafvollzugs und des Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen tätig, auf deren Fachkompetenz auch in der künftigen Generaldirektion nicht verzichtet werden kann. Diese sollen durch entsprechende Einzelpersonalmaßnahmen (in der Regel durch Versetzung, in Einzelfällen auch durch Dienstzuteilung oder Verwendungsänderung entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen) in die Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz übernommen werden. Die Gespräche mit jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter der Vollzugsdirektion dazu werden in Kürze aufgenommen und unter voller Wahrung der Fürsorgepflichten des Dienstgebers geführt werden. Angestrebt werden vor allem konsensuale Lösungen mit allen Beteiligten. Ich bitte um Verständnis dafür, dass zunächst der Ausgang dieser Einzelgespräche abzuwarten und vorweg die Betroffenen selbst darüber zu informieren sein werden.

Zu 4 und 5:

Die vorstehenden Ausführungen zur Übernahme des Personals der Vollzugsdirektion in die künftige Generaldirektion gelten grundsätzlich auch für die Führungskräfte der Vollzugsdirektion. Die hinsichtlich dieser im Einzelfall zu erwartenden dienstrechtlichen Maßnahmen können ebenfalls nicht vorweggenommen werden, noch dazu wo damit zu rechnen ist, dass sie sich an der laufenden Ausschreibung der Leitungsfunktionen in der Generaldirektion beteiligen werden.

Zu 7 und 8:

Im laufenden Ausschreibungsverfahren wird zunächst eine Begutachtungskommission die einlangenden Bewerbungsgesuche zu prüfen und ein Gutachten über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu erstatten haben. Gemäß § 9 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz (AusG) 1989 kann sich die Begutachtungskommission auch in Form von Bewerbungsgesprächen einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivation, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrung der Bewerberinnen und Bewerber verschaffen. Ob und inwieweit die Begutachtungskommission solche Erhebungen durchführen wird, unterliegt nicht meinem Einfluss, da deren Mitglieder gemäß § 7 Abs. 6 AusG in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig sind.

Ich selbst als Ressortleiter habe es mir zur Gewohnheit gemacht, vor der Entscheidung über die Besetzung von Spitzenfunktionen in der Justizverwaltung zumindest mit den laut

Besetzungsvorschlägen in die engere Wahl kommenden Bewerberinnen und Bewerbern Hearings durchzuführen.

Wien, 18. Mai 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-05-18T12:39:04+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur